



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Planfeststellungsbeschluss

für den

Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung

zur Gewinnung von Steinkohle

im Bergwerk West

für den Zeitraum 2003 bis 2019

der Deutsche Steinkohle AG

(DSK AG)

vom 11. April 2003

- 81.05.2-2002-1 -

risiken herbeiführen sollen. Dritte, und damit auch die Antragstellerin, sind an die unverbindlichen, da nicht in nationales Recht integrierten Ziele des Aktionsplans nicht gebunden. Genehmigungspflichtige Vorhaben können nicht aufgrund der unverbindlichen Zielsetzungen der Rheinministerkonferenz beschränkt werden.

Es wurden Ersatzleistungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen zum Schutz gegen Elementarschäden sowie die Übernahme von Deichverbandsbeiträgen durch den Bergbauunternehmer gefordert.

Die Mitgliedschaft in einem Deichverband ist durch jeweilige Satzung geregelt. Die Erstattung von Beiträgen bzw. Deicherhaltungskosten kann nur privatrechtlich im Rahmen des §§ 114 und 115 BBergG als Bergschadenersatz geleistet werden. Auch kann der Abschluss von Elementarschadensversicherungen nicht Gegenstand von Regelungen im Planfeststellungsbeschluss sein. Im Übrigen hat die Antragstellerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Bereitschaft zur Übernahme der durch Vergrößerung des Deichverbandsbereichs bei neuen Mitgliedern entstehenden Verbandbeiträge erklärt.

2.2.5.8.3 Gegensteuernde Maßnahmen

Von Einwanderseite wurde gefordert, dass der Aufbau einer zweiten Deichverteidigungslinie bzw. die Kammerung der Polderflächen Gegenstand des bergbaulichen Vorhabens sein müsse. Dieser Forderung kann nicht Rechnung getragen werden.

Ungeachtet der Feststellung, dass derartige Maßnahmen möglicherweise einen sinnvollen Beitrag zur Verbesserung des Hochwasser- und Katastrophenschutzes für den Fall des Versagens der Hochwasserschutzanlagen am Rhein darstellen mögen, sind sie aber nicht erforderlich, um die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sicherzustellen. Eine konkrete Gefahr für die im Rahmen dieser Vorschrift zu betrachtenden Schutzgüter besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Nach Einschätzung der zuständigen Hochwasserschutzbehörden bieten die vorhandenen Deiche den auf ihren Schutz angewiesenen Menschen die erforderliche Sicherheit. Gleichwohl hält es die Planfeststellungsbehörde für sinnvoll, dass ein Arbeitskreis unter Einbeziehung der Antragstellerin gem. Nebenbestimmung 1.3.13 die von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zur Reduzierung des Schadenspotentials begleitet.

Bedarf es somit für die Genehmigung des Vorhabens keiner zusätzlichen Hochwasser- oder Katastrophenschutzmaßnahmen, so geht auch die Rüge ins Leere, dass die städtebaulichen Belange des vorgesehenen Schlafdeiches (z. B. Auswirkungen der Schalleinwirkungen, Umsetzung der Erschließungsmöglichkeiten oder Beeinträchtigungen des Stadt- und